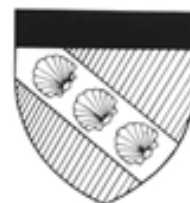


Antragsteller / Adresse / Telefonnummer / E-Mail

--



An die
Marktgemeinde Lichtenau im Waldviertel
Lichtenau 49
3522 Lichtenau

E-Mail: gemeinde@lichtenau.gv.at

**ANTRAG auf Gemeindeförderung für
Solar- und Photovoltaikanlagen**

Hiermit ersuche ich um Gewährung einer Förderung für die Errichtung einer Solar- oder Photovoltaikanlage.

Grundstück-Nr.		KG-Name	
Adresse der Liegenschaft			

Art der Anlage (Zutreffendes ankreuzen)

<input type="checkbox"/>	Solaranlage	<input type="checkbox"/>	Photovoltaikanlage
--------------------------	-------------	--------------------------	--------------------

Angaben zur Anlage (Nur bei Photovoltaikanlagen)

Leistung in kWp	
-----------------	--

Kontodaten für Auszahlung:

Kontoinhaber	
IBAN (International Bank Account Number)	AT
BIC (Bank Identifier Code)	

Eine Rechnungskopie ist dem Antrag VERPFLICHTEND beizulegen! Mit meiner Unterschrift bestätige ich die Einhaltung der Förderungsrichtlinien (siehe Rückseite).

Ort, Datum

Unterschrift Antragsteller

Datenschutzrechtliche Information bezüglich der Verarbeitung personenbezogener Daten:

Zum Zweck der Bearbeitung Ihres Antrages müssen wir Ihre personenbezogenen Daten im Umfang des gegenständlichen Formulars verarbeiten! Der Schutz personenbezogener Daten ist uns ein wichtiges Anliegen. Wir verarbeiten Ihre Daten ausschließlich auf Grundlage der anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen (DSGVO, DSG, TKG etc.) und treffen vielfältige Maßnahmen zur Gewährleistung der Datensicherheit.

Ihnen stehen grundsätzlich die Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung, Datenübertragbarkeit, Widerruf und Widerspruch der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu. Detaillierte Informationen bezüglich Datenschutz und zum Datenverantwortlichen/Datenschutzbeauftragten erhalten Sie in unserer Datenschutzerklärung unter www.lichtenau.at/datenschutz. Wenn Sie der Meinung sind, dass die Verarbeitung Ihrer Daten gegen das Datenschutzrecht verstößt oder Ihre datenschutzrechtlichen Ansprüche verletzt worden sind, haben Sie die Möglichkeit, sich an die Datenschutzbehörde unter <https://www.dsb.gv.at/> zu wenden.

Richtlinien über die Förderung von Solar- und Photovoltaikanlage durch die Gemeinde Lichtenau im Waldviertel:

Gemeinderatsbeschlüsse vom 05. Juli 2000, 07. November 2001 und 03. Juni 2006

Gemäß § 35 Z.1 NÖ Gemeindeordnung 1973 in der geltenden Fassung beschließt der Gemeinderat die nachstehenden Richtlinien über die Förderung von Solar- und Photovoltaikanlagen:

Der Grundgedanke dabei ist, die Sonnenenergie und damit den schonenden Umgang mit der Umwelt und den Energiereserven zu fördern.

1. Gegenstand der Förderung:

Gefördert wird die erstmalige Anschaffung von Solaranlagen, die der Warmwasserbereitung und/oder Raumtemperierung von Wohngebäuden dienen oder von Photovoltaikanlagen in der Gemeinde Lichtenau im Waldviertel.

2. Art und Höhe der Förderung:

Der Zuschuss beträgt pro Solar- oder Photovoltaikanlage einmalig Euro 200,00 und ist nicht rückzahlbar.

3. Persönliche Voraussetzungen der Förderungswerber:

- a) Zuschusswerber können Einzelpersonen und Familien sein, die ihren Hauptwohnsitz in der Marktgemeinde Lichtenau im Waldviertel haben oder diesen hier gründen wollen.
- b) Die Liegenschaft, auf der sich die geförderte Solar- oder Photovoltaikanlage befindet, muss vom Förderungswerber nach Inbetriebnahme der Solar- oder Photovoltaikanlage ganzjährig bewohnt werden.

4. Sonstige Voraussetzungen:

Die Errichtung von Solar- und Photovoltaikanlagen ist der Baubehörde anzuzeigen. Es ist Bedacht zu nehmen, dass das Ortsbild möglichst geschont wird.

5. Ansuchen:

Der Zuschuss wird nur über schriftliches Ansuchen gewährt. Das Ansuchen ist spätestens ein Jahr nach Errichtung der Anlage beim Gemeindeamt einzubringen.

Dem Ansuchen ist als Nachweis die saldierte Rechnung bzw. eine Kopie davon beizuschließen.

6. Rechtsanspruch:

Auf diese Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

7. Vollzug:

Die Genehmigung und Auszahlung des Förderbetrages ist vom Bürgermeister im Rahmen der Bestimmungen der gegenständlichen Richtlinien zu vollziehen.

8. Widerruf der Förderung:

Die Marktgemeinde Lichtenau im Waldviertel behält sich das Recht vor, eine bereits gewährte Förderung zu widerrufen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass nicht alle Voraussetzungen für die Förderung im Sinne dieser Richtlinien erfüllt wurden.

Im Falle des Widerrufs ist die Förderung innerhalb von 3 Monaten nach schriftlicher Aufforderung zurückzuzahlen.

9. Inkrafttreten und Gültigkeit:

Diese Richtlinien gelten ab der Beschlussfassung durch den Gemeinderat solange, bis der Gemeinderat einen neuen Beschluss über die Abänderung oder Auflassung dieser Richtlinien fasst.